

rich III., sondern auch seinem älteren Bruder Hermann, sowie dessen Sohn, Fritz von Schönburg-Crimmitschau, 3 Söhne dieses Namens. Dabei sollen von den Söhnen Hermanns die beiden älteren (!) Friedrich und Hermann erst seit 1316, der jüngste (!), Fritz zu Crimmitschau, aber bereits seit 1301 urkundlich auftreten, endlich die älteren Brüder des Letztgenannten schon 1317 durch ihn 3 erwachsene Neffen namens Friedrich, Hermann und Friedrich gehabt haben. Während nach einem genealogischen Erfahrungssatz der zeitliche Abstand zweier Generationen regelmäßig 30 Jahre beträgt, wäre dieser hier praktisch auf ein Jahr zusammengeschrumpft. Alle diese Angaben sind offenbar unrichtig; schon eine kurze rechnerische Nachprüfung ergibt, daß von Hermann IV. bis auf die Gebrüder Hermann, Friedrich, Bernhard und Siegmund zu Crimmitschau und Hassenstein eine Generation zuviel ist. Eine Begründung für die bisherige Anordnung der Genealogie ist weder in der Geschichte von Dr. C. Müller gegeben, noch finden sich bei Th. Schön diesbezügliche Urkunden. Jedoch scheint das „Regest“ (UB. Nr. 142) vom 22. August 1317, wonach die Gebrüder Friedrich, Hermann und Viecho Söhne des Fritz von Schönburg-Crimmitschau gewesen sein sollen, eine verhängnisvolle Rolle gespielt zu haben. Es handelt sich bei diesem „Regest“ jedoch in Wahrheit um einen Textauszug aus dem ersten Bande von Knothes Geschichte des Oberlausitzer Adels, S. 485. Die dort erwähnte Urkunde vom 22. August 1317 ist unter Nr. 20 bei Knothe, Geschichte des sogenannten Eigenschen Kreises, abgedruckt, ebendasselbst unter Nr. 18 die Urkunde vom 16. Juli 1317. Daß die genannten Brüder Söhne Fritzkos von Schönburg-Crimmitschau gewesen seien, steht aber weder in der einen, noch in der anderen.

Die Besitzungen des Hauses wurden auf die in den bisherigen Stammtafeln ausgewiesenen Personen so verteilt, daß Glauchau und Crimmitschau den Nachkommen Hermanns, die böhmischen Besitzungen aber den Nachkommen Friedrichs III. zugeschrieben werden. Hierbei hat eine nicht unwesentliche Rolle die Erwägung gespielt, daß doch die Hauptbesitzungen notwendig Hermann, als dem ältesten Sohne, angefallen sein müßten. Es ist aber zu beachten, daß die böhmischen Besitzungen um Klösterle herum persönliche, bei einer Teilung also nicht ausgleichspflichtige Erwerbungen Friedrichs III. waren (UB. Nr. 131). Die Erwägung ist überhaupt nur schlüssig, wenn die Herrschaften Crimmitschau und Glauchau in ihrer Bedeutung so verschieden gewesen wären, daß geradezu von